

TOP 4: Änderungsanträge zur Geschäftsordnung

1. § 4 (1) Fraktionsstärke

Antrag, diese bei zwei Mitgliedern zu belassen.

Begründung:

5 Jahre sind eine lange Zeit und da kann es geschehen, dass ein Mitglied der Fraktionsgemeinschaft keinen Fraktionsstatus mehr hat.

2. § 4 (3) Aufwandsentschädigung

Antrag:

Wird ersatzlos gestrichen, dafür Änderung der Hauptsatzung.

Begründung:

Es ist vorgesehen, 65 € für Mietaufwendungen den Fraktionen zu geben. Was,

wenn es gar keine Mietaufwendungen gibt bzw. wenn zwei Büros vorgehalten werden?

3. § 12 (4) Über Anträge zur Berichterstattung entscheidet der HFA

Antrag: Ablehnung, da solche Anträge nur gestellt werden, wenn die Oberbürgermeisterin ihrer Pflicht auf Berichterstattung nicht nachkommt. Und das kam in der Vergangenheit nicht selten vor.

4. § 27(i) HFA

Antrag:

Der HFA entscheidet weiterhin über

Grundstücksangelegenheiten in einer Höhe bis 40.000 €

Begründung:

Aus der Erfahrung heraus und in Anbetracht der Haushaltslage sollte ein Stadtrat darüber befinden, wenn mehr als 40.000 € ausgegeben werden sollen.

5. § 27 HFA

Antrag:

Die Aufgabe der Wirtschaftsförderung geht in die Verantwortlichkeit des HFA.

Begründung:

Wirtschaftsförderung muss Chefsache werden, da waren sich alle vor der Wahl einig.

(siehe Presse vom 15.05.14 – Teilüberschrift: „Chefsache für Walk“)

Bereits den SR-Beschluss, Verantwortung beim TAV zu übernehmen, ignoriert die OB bis heute.

Wie soll Wirtschaftsförderung im Bauausschuss bei dessen Aufgabenfülle zielführend bearbeitet werden?

6. § 32 Bildungsausschuss

Hier ist die Verantwortlichkeit für die Schulnetzplanung aufzunehmen. Dieser Punkt
fehlt völlig, obgleich das ThürSchG (§41) und die Kommentierung des Ministeriums das vorschreiben.

7. § 32 – hier steht:

„Finanzierung staatlicher Schulen, die von besonderer Bedeutung sind.“

Antrag:

Halbsatz „die von besonderer Bedeutung sind“ wird gestrichen.

Begründung:

Ich darf davon ausgehen, dass alle Schulen von besonderer Bedeutung sind.

8. Redaktionelle/rechtschreibliche Änderungen sind vorzunehmen:

- § 28 (l) ; (m) ist eine Dopplung
- § 17 u.Ä. ist Ä groß zu schreiben
- § 13: Das Wort „weitestgehendste“ gibt es nicht. Der Superlativ von weitgehend heißt weitestgehend.

Gisela Rexrodt